

Für diese Studien- und Prüfungsordnung gelten die Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)



**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2020	47

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Geomatik
(englische Bezeichnung: Geomatics)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 01.12.2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 des bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

Ziel des Masterstudiums ist es, die Studierenden zur selbstständigen vertiefenden Anwendung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher und ingenieurtechnischer Erkenntnisse und Verfahren im Berufsfeld der Geomatik zu befähigen.

**§ 2
Qualifikation für das Studium**

- (1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Geomatik sind:
1. Der Nachweis eines mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden und mit dem Prüfungsgesamtergebnis 2,5 oder besser abgeschlossenen Studiums eines Bachelorstudienganges der Fakultät für Geoinformation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München. Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem schlechteren Prüfungsgesamtergebnis als 2,0 müssen die fachliche Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens nach Abs. 2 nachweisen,

oder

2. der Nachweis eines mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden und mit dem Prüfungsgesamtergebnis 2,5 oder besser abgeschlossenen Studiums einer verwandten Fachrichtung, z. B. aus den Bereichen Informatik, Geoinformatik, Geodäsie, Geographie und Geowissenschaften an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses. Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem schlechteren Prüfungsgesamtergebnis als 2,0 müssen die fachliche Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens nach Abs. 2 nachweisen.

²Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet, ob die Qualifikationsvoraussetzungen für das Masterstudium erfüllt sind, insbesondere auch über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und gleichwertiger anderer Abschlüsse unter Beachtung des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.

- (2) ¹Die Auswahl der Studierenden erfolgt aufgrund der form- und fristgerechten elektronischen Anmeldung, der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und ggf. eines Eignungsverfahrens, das in Form eines bis 15- bis 30-minütigen Aufnahmegespräches durchgeführt wird, dessen Inhalte die Prüfungskommission festlegt. ²Das Gespräch behandelt interdisziplinäre Frage- und Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Geomatik (Kartographie|Geomedientechnik, Angewandte Geodäsie, Navigation). ³Durch die Eignungsprüfung soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, auf der Basis des absolvierten Studiums prinzipielle fächerübergreifende kartographische, geodätische und geoinformatische Problemstellungen klar zu strukturieren, systematisch Lösungsansätze zu erarbeiten sowie Lösungen folgerichtig darzustellen und zu diskutieren. ⁴Das Aufnahmegespräch wird von zwei Professorinnen bzw. Professoren bewertet, die von der Prüfungskommission bestellt werden, und von denen mindestens eine/einer Lehraufgaben im Masterstudiengang Geomatik wahrnimmt. ⁵Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde.
- (3) ¹Über das Eignungsverfahren ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Aufnahmegespräches, dessen Themen, die Namen des Prüflings und der Prüfenden sowie das Ergebnis hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von den Prüfenden zu unterzeichnen.
- (4) Das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens wird der Studienbewerberin/dem Studienbewerber i. d. R. spätestens einen Monat vor Studienbeginn bekannt gegeben.
- (5) Im Falle der Ablehnung ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich.
- (6) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei einer nicht ausreichenden Zahl geeigneter Studienbewerberinnen/Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 3

Beginn und Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Der Beginn des Masterstudiums im ersten Studiensemester ist sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester eines Studienjahres möglich.
- (2) ¹Das Masterstudium wird als Vollzeit- und als Teilzeitstudium angeboten. ²Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums beträgt drei theoretische Studiensemester einschließlich der Masterarbeit. ³Die Regelstudienzeit des Teilzeitstudiums beträgt sechs theoretische Studiensemester einschließlich der Masterarbeit. ⁴Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber erklären bei der Immatrikulation, ob sie das Masterstudium als Vollzeit- oder

als Teilzeitstudium durchführen wollen. ⁵Im Laufe des Studiums können Studierende die Studienform einmal wechseln.

(3) ¹Jede/jeder Studierende muss sich bereits bei der Immatrikulation für einen der folgenden Studienschwerpunkte entscheiden:

- Kartographie|Geomedientechnik (Studienschwerpunkt 1) oder
- Angewandte Geodäsie (Studienschwerpunkt 2) oder
- Navigation (Studienschwerpunkt 3).

²Jede/jeder Studierende muss vier Wahlpflichtmodule in dem von ihr/ihm gewählten Studienschwerpunkt sowie weitere vier Wahlpflichtmodule aus den beiden anderen Studienschwerpunkten wählen. ³Auf schriftlichen Antrag einer/eines Studierenden, der während des ersten Semesters gestellt werden muss, ist, mit Zustimmung der Prüfungskommission, ein einmaliger Wechsel des Studienschwerpunktes möglich.

§ 4

Nachholung von ECTS-Kreditpunkten

¹Soweit Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Kreditpunkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden ECTS-Kreditpunkte aus dem fachlich einschlägigen Studienangebot der Hochschule München. ²Die Prüfungskommission stellt dazu fest, welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen (Lernergebnisse) die Bewerberin/der Bewerber in ihrem/seinem abgeschlossenen Erststudium im Vergleich zu einem 210 ECTS-Kreditpunkte umfassenden Hochschulstudium nicht erworben hat und legt daraus die Module und Prüfungsleistungen fest, die von der Bewerberin/dem Bewerber noch nachzuholen und abzulegen sind. ³Die Studien- und Prüfungsleistungen sind, bei jeweils einer Wiederholungsmöglichkeit, innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzulegen. ⁴Die von der Prüfungskommission festgelegten Module und Prüfungsleistungen werden der/dem Studierenden mit der Immatrikulation bekannt gegeben. ⁵Die Studierenden sind für die Erbringung der noch fehlenden ECTS-Kreditpunkte im Masterstudiengang Geomatik immatrikuliert.

§ 5

Prüfungskommission

Für den Masterstudiengang Geomatik wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus fünf Professorinnen und/oder Professoren der Fakultät für Geoinformation besteht, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 6

Masterarbeit

(1) ¹Das Thema der Masterarbeit kann im Vollzeitstudium frühestens nach dem Ende der Vorlesungszeit des zweiten Semesters und im Teilzeitstudium frühestens nach dem Ende der Vorlesungszeit des vierten Semesters ausgegeben werden. ²Voraussetzung ist der Erwerb von mindestens 45 ECTS-Kreditpunkten. ³Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt im Vollzeitstudium sechs und im Teilzeitstudium zwölf Monate.

(2) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit mit einem neuen Thema gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

§ 7 Wiederholungsprüfungen

¹Jede Wiederholungsprüfung ist im Prüfungszeitraum des jeweils folgenden Semesters abzulegen, anderenfalls gilt sie als nicht bestanden. ²Kann die jeweilige Prüfungsleistung nur durch die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erbracht werden, welche im Jahresturnus stattfindet, ist die Wiederholungsprüfung im Prüfungszeitraum des zweiten, nach dem erstmaligen Nichtbestehen folgenden Semesters abzulegen, ansonsten gilt sie als nicht bestanden.

§ 8 Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module und die Note der Masterarbeit entsprechend ihrer jeweiligen ECTS-Kreditpunkte gewichtet.
- (2) ¹Die gemäß Entscheidung der Prüfungskommission nach § 4 Satz 2 dieser Satzung nachzuholenden Module werden im Masterprüfungszeugnis aufgeführt. ²Die dabei erzielten Modulendnoten fließen aber nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.

§ 9 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform: „M.Eng.“, verliehen.

§ 10 In-Kraft-Treten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2020 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Geomatik (englische Bezeichnung: Geomatics) im ersten Studiensemester nach dem Wintersemester 2020 aufnehmen.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Geomatik (englische Bezeichnung: Geomatics) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

1) Lfd. Nr.	2) Module	3) Modules	4) SWS	5) ECTS-Kreditpunkte	6) Art der Lehrveranstaltung	7) Prüfungsformen und Gewichtung
11	Geomatik Master Seminar (Pflichtmodul)	Geomatics Master Seminar (Compulsory Course)	4	5	S	ModA
12	Vertiefung Fernerkundung (Pflichtmodul)	Advanced Remote Sensing (Compulsory Course)	4	5	SU, Pra	schrP und FrwL
13	Interaktive 3D-Visualisierung (Wahlpflichtmodul Schwerpunkt 1)	Interactive 3D-Visualization (Elective Focus 1)	4	5	SU, Proj	ModA
14	Katastrophen- und Umweltmanagement (Wahlpflichtmodul Schwerpunkt 1)	Disaster and Environmental Management (Elective Focus 1)	4	5	SU, Proj	ModA
15	GIS-Programmierung (Wahlpflichtmodul Schwerpunkt 2)	GIS Programming (Elective Focus 2)	4	5	SU, Ü	schrP
16	3D-Messtechnik (Wahlpflichtmodul Schwerpunkt 2)	3D Metrology (Elective Focus 2)	4	5	SU, Ü	schrP
17	Geodatenanalyse (Wahlpflichtmodul Schwerpunkt 3)	Geodata Analysis (Elective Focus 3)	4	5	SU, Pra	schrP und FrwL
18	Mobile Mapping (Wahlpflichtmodul Schwerpunkt 3)	Mobile Mapping (Elective Focus 3)	4	5	SU, Pra	schrP und FrwL
21	Technology and Innovation Management (Pflichtmodul)	Technology and Innovation Management (Compulsory Course)	4	5	SU, Ü	ModA
22	Geodateninfrastruktur (Pflichtmodul)	Spatial Data Infrastructure (Compulsory Course)	4	5	SU, Pra	schrP und FrwL
23	Kartographische Informationsvisualisierung (Wahlpflichtmodul Schwerpunkt 1)	Cartographic Visualization (Elective Focus 1)	4	5	SU, Proj	ModA
24	Mobile Kartographie (Wahlpflichtmodul Schwerpunkt 1)	Mobile Cartography (Elective Focus 1)	4	5	SU, Pra	schrP und FrwL
25	Geo-Monitoring (Wahlpflichtmodul Schwerpunkt 2)	Geo-Monitoring (Elective Focus 2)	4	5	SU, Pra	schrP und FrwL
26	Raumanalyse und regionale Planungsprozesse (Wahlpflichtmodul Schwerpunkt 2)	Spatial Analysis and Planning at Regional Level (Elective Focus 2)	4	5	SU, Ü	schrP
27	Advanced Remote Sensing Methods (Wahlpflichtmodul Schwerpunkt 3)	Advanced Remote Sensing Methods (Elective Focus 3)	4	5	SU, Pra	ModA
28	Mobile Netze (Wahlpflichtmodul Schwerpunkt 3)	Mobile Networks (Elective Focus 3)	4	5	SU, Ü	mdIP (0,6) und ModA (0,4)
31	Masterseminar und Masterarbeit	Master Seminar and Master's Thesis	2	3 + 27	S	MA (0,8) und Präs (0,2)
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (erstes bis drittes theoretisches Studiensemester):			49	90		